

BENÜTZUNGSVERORDNUNG FÜR DIE KIRCHE der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Krauchthal

Fassung: Oktober 2018

1. Die Kirche ist ein Ort der Begegnung. In erster Linie dient sie für kirchliche Veranstaltungen. Sie kann auch für ausserkirchliche, insbesondere kulturelle und gemeinnützige Anlässe gemietet werden.
2. Für die **Verwaltung** der Kirche ist der Kirchgemeinderat zuständig. Dieser entscheidet über die Belegung, allfällige Benützungsgebühren (vgl. Benützungstarif) und über die Abgabe von Schlüssel an regelmässige Benützer. Vereinbarungen für die regelmässige Benützung werden jährlich neu geprüft.
3. In der Kirche stehen folgende **Einrichtungen** zur Verfügung:
 - Sitzplätze für rund 300 Personen
 - E-Piano
 - Lautsprecheranlage (nach Absprache)
 - Lichtanlage (nach Absprache)
4. **Gesuche** um die Benützung und deren Einrichtung sind frühzeitig (mindestens 30 Tage vor dem Anlass) mit dem dafür vorgesehenen Formular an das Sekretariat zu richten. Dieses leitet die Gesuche an den Kirchgemeinderat zur Genehmigung weiter.
5. Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen können nur bewilligt werden, wenn Erwachsene dabei anwesend sind und die Verantwortung übernehmen.
6. Die Benützer setzen sich rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Sigrist in Verbindung. Bilder, Plakate, Mitteilungen und andere Schriftstücke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen mit aller Sorgfalt befestigt werden. Sie dürfen den Grundsätzen der reformierten Landeskirche nicht widersprechen.
7. **Das Rauchen in der Kirche ist verboten.**
8. Bei abendlichen Veranstaltungen, insbesondere beim späten Wegfahren mit Motorfahrzeugen ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft grösserer Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei grösseren Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Parkierregelung verantwortlich.
9. Folgende Parkplätze stehen zur Verfügung:
 - Bei der Kirche: ca. 20
 - Bei der Aufbahnhungshalle: ca. 12 nach Absprache mit der EG
 - Beim Ortszentrum Rüedismatt (Schulanlagen): ca. 50 nach Absprache mit der EG
10. Die Organisation der Parkplatzbenützung (einweisen/signalisieren etc.) muss durch die Verantwortlichen des Anlasses organisiert werden. Die Oberdorfstrasse ist aus Sicherheitsgründen frei zu halten.
11. Die **Kirchenezufahrt** zum Haupteingang darf zum Auslad und Verlad von Material mit PW befahren werden. Jedoch dürfen keine Fahrzeuge vor, neben oder hinter der Kirche parkiert werden.
12. **Haftung:**
 - Der Veranstalter haftet für jeden Schaden, der der Kirchgemeinde als Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen.
 - Die Hauseigentümerin lehnt die Haftung für Schäden und Unfälle ab, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes und unbefugtes Manipulieren durch den Veranstalter oder Drittpersonen mit den Installationen und Einrichtungsgegenständen entstehen können.
 - Die Hauseigentümerin haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen, die der Benutzer inner- und ausserhalb der Kirche deponiert.

13. Gebühren:

- Ausserkirchliche Anlässe mit gewinnorientiertem Hintergrund sind kostenpflichtig.
- Die Gebühren sind im Benützungstarif der Kirchgemeinde Krauchthal festgelegt.
- Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren für einzelne Veranstaltungen reduzieren oder erlassen.
- Ausserordentliche Arbeitsaufwände (z.B. für spezielle Nachreinigung) werden zusätzlich verrechnet.

Diese Benützungsverordnung für die Kirche Krauchthal ersetzt die Kostenordnung der Kirchenbenützung vom 17. Dezember 2007 und wurde durch den Kirchgemeinderat am 16. Oktober 2018 beschlossen und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Krauchthal, 22. Oktober 2018

Rosmarie Wermuth
Präsidentin

Gabriela Wälchli
Sekretärin